

Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Privilegien und Immunitäten von ICPO-INTERPOL während der 45. Europäischen Regionalkonferenz

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2017

Inkrafttreten/ 2017

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Es besteht kein Abkommen zwischen Österreich und ICPO-INTERPOL über Privilegien und Immunitäten. Das vorliegende Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Privilegien und Immunitäten von ICPO-INTERPOL während der 45. Europäischen Regionalkonferenz soll die Privilegien und Immunitäten für die Zeit der Vorbereitung und Abhaltung dieser Regionalkonferenz regeln. Der Abschluss eines solchen Übereinkommens ist notwendig, um ICPO-INTERPOL die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere die internationale Polizeikooperation, zu ermöglichen.

Ziel(e)

Regelung der Privilegien und Immunitäten, die ICPO-INTERPOL während der 45. Europäischen Regionalkonferenz im Mai 2017 in St. Johann im Pongau zukommen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit dem vorliegenden Übereinkommen wird eine Rechtsgrundlage für die gewährten Privilegien und Immunitäten an ICPO-INTERPOL während der 45. Europäischen Regionalkonferenz im Mai 2017 in St. Johann im Pongau geschaffen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Förderung von Institutionen und Projekten zur Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen" für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 212079569).